

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2375 074 88

Gesetz: DBG § 30 Abs 2

Rechtssatz: Der Dienstherr hat eine angemessene Überlegungszeit zur Entscheidung, ob er den Widerrufsbeamten als lebenslänglichen Beamten übernehmen oder durch Widerruf entlassen will. Diese Überlegungszeit konnte im Kriege bis zum Kriegsende laufen, wenn es sich um eine verheiratete Beamtin handelte, deren Versorgung gesichert erschien, die keinen Antrag auf Übernahme als lebenslängliche Beamtin stellte und sogar von dieser Dienststelle wegstrebt.

Aktenzeichen: III ZR 301/54

LG Köln

Urt. des BGH v. 28. Juni 1956

OLG Köln

Verkündet am 28. Juni 1956
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Universität Köln, vertreten durch das Kuratorium,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bibliothekarin Hildegard F. [REDACTED], geb. H. [REDACTED]
in D. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1956 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber,
Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden
das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Köln vom 21. Oktober 1954 auf-
gehoben und das Urteil der 5. Zivilkammer
des Landgerichts Köln vom 1. Dezember 1953
abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die gesamten Kosten des
Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin trat 1929 als Bibliothekshilfsarbeiterin in den Dienst der beklagten Universität. Mit Wirkung vom 1. April 1931 übernahm die Beklagte sie als Beamtin auf Kündigung. Sie erhielt 1934 die Amtsbezeichnung Bibliotheksinspektorin und wurde 1937 bei Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes Widerrufsbeamtin (§ 178 Abs 3 DBG). Am 28. Juni 1939 "kündigte" die Klägerin mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Heirat zum 1. Oktober 1939; die Beklagte nahm diese "Kündigung" an und bestätigte der Klägerin das unter dem 5. Juli 1939. Die Klägerin bat am 6. Juli 1939, sie nicht zu entlassen, sondern nur für sechs Monate ohne Gehalt zu beurlauben; die Beklagte genehmigte die "Rücknahme der Kündigung" unter dem 12. Juli 1939. Ab Juni 1942 war die Klägerin mit einer kurzen Unterbrechung bis zum Kriegsende zu Dienststellen der NSDAP beurlaubt. Die Klägerin blieb Widerrufsbeamtin, obwohl sie eine Planstelle hatte und am 18. Oktober 1941 das 35. Lebensjahr vollendete. Nach dem Zusammenbruch verbot die Militärregierung die Weiterbeschäftigung der Klägerin, die daraufhin bei der Beklagten nicht mehr tätig wurde. Sie ist jetzt Angestellte im Landesdienst und bezieht als solche etwa das gleiche Gehalt, wie es ihr zustehen würde, wenn sie Beamtin der Beklagten wäre.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigte der Klägerin mit Schreiben vom 17. Oktober 1952, daß sie nach § 6 des Regelungsgesetzes zu Art 131 GrundG als durch Widerruf entlassen gelte, aber an der Unterbringung teilnehme. Unter dem 8. Mai 1953 bestätigte er weiter, daß die Klägerin ruhegehaltsberechtigt sei, da sie vor 1937 bereits 10 Dienstjahre abgeleistet habe. Er ist ferner der Auffassung, daß sie Anspruch auf Übergangsgehalt habe (§ 37 des Regelungsgesetzes; vgl auch § 37 a).c



Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge zunächst vorgetragen, sie sei schon vor Erlaß des Deutschen Beamtengesetzes durch Übertragung verantwortlicher Aufgaben Beamtin auf Lebenszeit geworden. Sie hat diesen Vortrag fallen gelassen, nachdem das Landgericht ihren darauf gestützten Hauptantrag abgewiesen hat. Sie hat weiter folgendes dargelegt: Die Beklagte hätte sie im Oktober 1941 nach § 30 Abs 2 DBG zur Beamtin auf Lebenszeit ernennen müssen. Die unterbliebene Umwandlung ihres Beamtenverhältnisses sei eine schuldhafte Verletzung der Fürsorgepflicht. Die Beklagte habe diese Umwandlung ohne jeden Grund unterlassen; es hätten keinerlei sachliche Gründe gegen diese Maßnahme vorgelegen. Deshalb müsse die Beklagte sie so behandeln, als habe sie die Klägerin pflichtgemäß im Oktober 1941 zur Lebenszeit-Beamtin ernannt.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt, festzustellen, daß sie als Beamtin auf Lebenszeit die Rechte aus dem Gesetz zur Ausführung des Art 131 GrundG und alle sich aus ihrer Beamtenstellung ergebenden Versorgungsrechte genieße, hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, sie so zu stellen, als sei sie Beamtin auf Lebenszeit mit allen sich daraus ergebenden Versorgungs- und anderen Ansprüchen, z.B. nach dem Ausführungsgesetz zu Art 131 GrundG.

Das Feststellungsinteresse hinsichtlich dieser Anträge leitet die Klägerin daraus her, daß ihre wirkliche Rechtsstellung durch die jetzigen Erklärungen der Beklagten und des Kultusministers nicht klar anerkannt sei.

Die Beklagte hat ausgeführt: Der Rechtsweg vor den Zivilgerichten sei nach den neueren Beamtengesetzen für den geltend gemachten Anspruch nicht mehr gegeben. Es fehle ein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung, da die Klägerin durch die Erklärungen des Kultusministers "klaglos gestellt" sei. Die Klage sei auch sachlich unbegründet, da das Beamtenverhältnis der Klägerin im Jahre 1939 und spätestens im Jahre 1945 erloschen sei. Ferner habe die 6jährige Bewährungsfrist des § 30 Abs 2 DBG erst im Jahre 1941 zu laufen begonnen, sei also beim Zusammenbruch noch garnicht abgelaufen gewesen. Eine Verpflichtung, die Klägerin lebenslänglich einzustellen, habe daher in der Zeit vor dem Zusammenbruch nicht bestanden, so daß die Klägerin nunmehr nur die Rechtsstellung habe, wie sie allen Beamten zukomme, die beim Zusammenbruch Widerrufsbeamte gewesen seien. Hilfsweise behauptet die Beklagte noch, im Jahre 1941 habe sie aus sachlichen, in der Person der Klägerin liegenden Gründen von einer Umwandlung des Widerrufs-Beamtenverhältnisses in ein Verhältnis auf Lebenszeit abgesehen, so daß der Klägerin auch bei anderer Berechnung der Bewährungsfrist nur die Rechtsstellung einer Beamtin zukomme, die beim Zusammenbruch Widerrufsbeamtin gewesen sei. Mindestens fehle es an einem Verschulden der Beklagten, falls objektiv eine Pflicht zur Umwandlung des Widerrufsbeamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit bestanden hätte.

Das Landgericht hat auf den Hilfsantrag der Klägerin unter Abweisung der Klage im übrigen festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Klägerin so zu stellen, als sei sie Beamtin auf Lebenszeit der Beklagten mit allen sich daraus ergebenden Versorgungs- und anderen Ansprüchen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, aber als maßgebenden

Zeitpunkt den 18. Oktober 1941 eingefügt. Die Beklagte verfolgt mit der Revision den Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist hier zulässig, da die Klägerin nur vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem Beamtenverhältnis geltend macht (vgl BGHZ 10, 30). Sie hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie nur ihre vermögensrechtliche Stellung festgestellt wissen will. Die Revision rügt zwar, daß diese Beschränkung in der Urteilsformel bisher nicht genügend zum Ausdruck komme. Jedoch ergibt sich aus dem Gesamtinhalt des angefochtenen Urteils, also bei Berücksichtigung der Gründe neben der Formel, daß auch das Berufungsgericht allein zum Ausdruck bringen wollte, die Klägerin sei entsprechend ihrem wiederholt zum Ausdruck gekommenen Willen nur "in vermögensrechtlicher Hinsicht" so zu stellen, als wäre sie seit dem 18. Oktober 1941 Beamtin der Beklagten auf Lebenszeit.

Mit zutreffender Begründung hat das Berufungsgericht auch das Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der Feststellungsklage bejaht. Die insoweit erhobenen Rügen der Revision beachten nicht, daß die Beklagte die ausdrückliche Anerkennung der Rechtsstellung der Klägerin, wie sie in den letzten Erklärungen des Kultusministers zum Ausdruck gekommen ist, nicht ausgesprochen und Ausführungen über die grundsätzliche Rechtsstellung der Klägerin gemacht hat, die Zweifel daran aufkommen lassen konnten, ob sie die Klägerin tatsächlich entsprechend jenen Erklärungen des Kultusministers behandeln wollte.

2. Zur materiellen Seite des Rechtsstreites hat das Berufungsgericht ausgeführt: Bei zwangloser Auslegung der §§ 30 Abs 2 und 28 Abs 2 Nr 1 DBG in der damals geltenden Fassung habe die Klägerin bereits mit Vollendung ihres 35. Lebensjahres (18. Oktober 1941) einen Anspruch darauf gehabt, als Beamtin auf Lebenszeit übernommen zu werden. Das Berufungsgericht lehnt die im Schrifttum vertretene Auffassung ab, daß dieser Anspruch erst mit Vollendung des 41. Lebensjahres bestanden habe. Das Entlassungsgesuch im Jahre 1939 habe darauf keinen Einfluß, denn infolge der Rücknahme des Gesuches sei das Beamtenverhältnis nicht erloschen. Die Beklagte hätte 1941 entweder den Widerruf des Beamtenverhältnisses erklären oder die Klägerin auf Lebenszeit übernehmen müssen; eine andere Möglichkeit habe nicht bestanden. Die Unterlassung dieser Entscheidung sei eine Verletzung der Fürsorgepflicht. Zum Widerruf des Beamtenverhältnisses habe kein ernsthafter Anlaß vorgelegen.

3. Die Revision ist begründet, weil ein Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen Verletzung der Fürsorgepflicht aus § 36 DBG, der jetzt nur noch streitig ist, schon nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht besteht.

Nach § 30 Abs 2 DBG war bei einem Beamten auf Widerruf, der sich in einer Planstelle befand, nach Ablauf einer Bewährungsfrist das Beamtenverhältnis in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn das nicht gesetzlich ausgeschlossen war; die Bewährungsfrist durfte nach Vollendung des 27. Lebensjahres 6 Jahre nicht übersteigen. Nach § 28 Abs 2 Nr 1 DBG in der damals geltenden Fassung durfte zum Beamten auf Lebenszeit nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet hatte; bei weiblichen Beamten trat an die

Stelle des 27. das 35. Lebensjahr. Die Erläuterungswerke zum Deutschen Beamtengesetz folgerten daraus, daß bei weiblichen Beamten auch die 6jährige Bewährungsfrist erst von Vollendung des 35. Lebensjahres ab rechne (Brandt 4. Aufl § 30, 13; Nadler-Wittland-Ruppert § 30, 15; Fischbach 2. Aufl 1940 § 30 II; a.A. Heyland, Deutsches Beamtenrecht S 92). Diese Streitfrage bedarf keiner Entscheidung, weil die Beklagte bei der hier gegebenen besonderen Sachlage selbst dann, wenn die Bewährungsfrist auch bei weiblichen Beamten mit Vollendung des 35. Lebensjahres der Beamtin ablaufen konnte, im Oktober 1941, als die Klägerin ihr 35. Lebensjahr vollendete, nicht verpflichtet war, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Klägerin als Lebenszeitbeamtin übernommen oder aus dem Widerrufsbeamtenverhältnis entlassen werden sollte.

Die Klägerin blieb auch nach Ablauf der Bewährungsfrist des § 30 Abs 2 DBG zunächst Widerrufsbeamtin. Ihrem Anspruch auf Umwandlung des Beamtenverhältnisses stand weiterhin die Befugnis des Dienstherrn gegenüber, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Die Umwandlung des Beamtenverhältnisses bedurfte ferner der Zustimmung der Klägerin, da diese Umwandlung ebenso wie die Beamtenernennung ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt ist; niemand kann gegen seinen Willen zum lebenslänglichen Beamten ernannt werden. Es sind Verhältnisse denkbar, in denen der Beamte keinen Wert darauf legt, lebenslänglicher Beamter seines Dienstherrn zu werden, aber auch nicht sofort nach Ablauf der Bewährungsfrist aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausscheiden will. Der Dienstherr hat jedenfalls eine angemessene Überlegungszeit, innerhalb derer er sich entscheiden muß, ob er von seinem Widerrufsrecht

Gebrauch machen oder das Beamtenverhältnis umwandeln will. Diese Überlegungszeit verlängerte sich hier wegen der besonderen Umstände des Falles mindestens bis Kriegsende, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Klägerin war seit Juni 1940 verheiratet. Ihr Mann war im öffentlichen Dienst tätig und hatte ein Gehalt von rund 500 RM. Nach der ursprünglichen Fassung des § 63 DBG war eine verheiratete Beamtin zu entlassen, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert erschien. Diese Bestimmung war allerdings durch die Verordnungen über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts (1. September 1939 - RGBI I, 1603; 3. Mai 1940 - RGBI I, 732; 9. Oktober 1942 - RGBI I, 580) dahin geändert, daß der weibliche Beamte trotz Sicherung seiner Versorgung "nicht entlassen zu werden brauchte". Die Möglichkeit einer Entlassung bestand trotzdem und die Lockerung des § 63 DBG erschien nicht als endgültige Regelung, weil sie mit Rücksicht auf die im Kriege besonders schwierig gewordenen Personalverhältnisse ergangen war. Die Beklagte hatte darüber Erwägungen angestellt und der Klägerin mitgeteilt, daß sie bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wegen ihrer Heirat Anspruch auf Abfindung habe.

Die Klägerin war ferner eine Beamtin, die wiederholt zu erkennen gegeben hatte, daß sie nicht beabsichtigte, dauernd im Dienste der Beklagten zu bleiben: Im Juni 1939 hatte sie mit Rücksicht auf ihre bevorstehende Heirat gekündigt. Sie nahm zwar

die Kündigung zurück, bevor die Entlassung wirksam wurde, und bat statt dessen um Urlaub, fügte aber hinzu, daß sie hoffe, ihre Lage würde sich bis dahin endgültig geklärt haben. Nach Ausbruch des Krieges verzichtete sie auf den Urlaub und bat "bis auf weiteres" in ihrer Stelle verbleiben zu dürfen, da ihr beabsichtigter Umzug nach Berlin wegen der Einberufung ihres Mannes noch nicht erfolgen könne. Im Juni 1942 wurde die Klägerin zum Einsatz bei Dienststellen der NSDAP in den Niederlanden beurlaubt; diese Abordnung dauerte in ihrem Einverständnis mit einer Unterbrechung bis Ende des Krieges. Die Klägerin hat schon in der Klage zugestanden, daß sie sich in der ganzen Zeit um eine Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit nicht gekümmert habe.

Bei Würdigung aller dieser Umstände war die Beklagte nicht verpflichtet, die Entscheidung über den Widerruf oder die Umwandlung des Beamtenverhältnisses vor Ablauf des Krieges zu treffen. Sie durfte bei dieser Beamtin, die wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte, daß sie nicht dauernd bei der Beklagten bleiben wolle, und sogar aus diesem Dienst weggestrebt hatte, sowie mit Rücksicht auf die zunächst nur für Kriegszeiten geänderten Bestimmungen über die Entlassung wirtschaftlich versorgter weiblicher Beamten die Entscheidung aufschieben, solange die Klägerin keinen entgegenstehenden Willen äußerte. Die unterbliebene Entscheidung über die Umwandlung des Beamtenverhältnisses enthält daher unter diesen Umständen keine Verletzung der Fürsorgepflicht der Beklagten.

Die Klage muß deshalb mit der Kostenfolge des
§ 91 ZPO abgewiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf das sonstige Parteivorbringen bedarf.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla